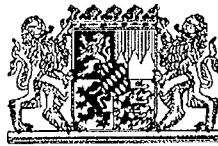


Amtsgericht Nürnberg

Az.: 24 C 5167/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] **Versicherung AG**, vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch die Richterin am Amtsgericht Deuerlein am 09.11.2012
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.10.2012 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.039,47 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 09.06.2012 zu bezahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstre-

ckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.072,65 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenansprüche aufgrund des Verkehrsunfalles vom 23.03.2012 in Nürnberg in der Hans-Kolb-Straße. Der Unfall ereignete sich zwischen dem Pkw Mercedes, amtliches Kennzeichen [REDACTED] und dem Pkw der Versicherungsnehmerin der Beklagten.

Die Beklagte ist Haftpflichtversicherung.

Unstreitig wurden auf die Mietwagenkosten 1.236,41 € bezahlt. Der verunfallte Pkw ist bereits seit 2006 zugelassen, war zum Unfallzeitpunkt über 5 Jahre alt und ist als Neuwagen der Mietwagenklasse 5 zuzuordnen. Für das klägerische Fahrzeug bestand zum Unfallzeitpunkt bei der DEVK eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 300,00 €.

Die Klagepartei verfolgt mit ihrer Klage restliche Mietwagenkosten.

Die Klagepartei beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.072,65 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 09.06.2012 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte wendet sich gegen die Höhe der Mietwagenkosten.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Anmietung eines Mietwagens sei nicht erforderlich gewesen, es sei ein unangemessen hochwertiges Fahrzeug angemietet worden, die erforderliche Reparaturdauer habe nur 7-8 Arbeitstage betragen, Winterreifen seien nicht erstattungsfähig. Die Beklagtenpartei bestreitet, dass das beschädigte Fahrzeug neben dem Geschädigten von einer weiteren Person genutzt worden sei und diese auch auf den Mietwagen angewiesen gewesen sei. Die Beklagtenpartei bestreitet die Erforderlichkeit der Verbringungskosten, da der Geschädigte in Nürnberg wohnt und von der Autovermietung zur Wohnung des Klägers sind es nur 2.000 m, zur Werkstatt nur gut 1.500 m. Die Vollkaskoversicherung sei bereits in der Schwacke-Liste berücksichtigt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze samt Anlagen, sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet.

Das Gericht schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten nach § 287 ZPO auf der Basis der Schwacke-Mietpreisliste zum Anmietzeitraum (Modus).

Zugrundegelegt war die Schwacke-Liste 2011 für das PLZ-Gebiet 904.

Die Schwacke-Liste wird vom Gericht als taugliche Grundlage einer Schätzung erachtet. Es ist nicht ersichtlich, dass die Fraunhofer-Liste, die wie die Schwacke-Liste auch auf Umfragen basiert, der Schwacke-Liste überlegen wäre, zumal die Schwacke-Liste wesentlich ausdifferenzierter. So umfasst die Fraunhofer-Liste im einstelligen Postleitzahlengebiet weite Teile der Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen. Des Weiteren erfolgte die Anmietung unter einer Berücksichtigung einer einwöchigen Vorbuchungsfrist.

Der BGH hat wiederholt entschieden, dass in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO der Normaltarif auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermittelt werden kann, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH NJW 2008, 1519; NJW 2010, 1447) und er hat auch das Ansetzen einer 3 %igen Eigensparnis nicht beanstandet (vgl. BGH vom 2. Februar 2010 - VI ZR 139/08).

Das Gericht schätzt den Abzug für die Eigensparnis auf 3 %. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Landgerichts Nürnberg Fürth. Soweit das Oberlandesgericht Nürnberg in dem Urteil vom 27.01.2009 (Aktenzeichen 1 U 1878/08) einen Abzug von 10 % für die Eigensparnis berücksichtigt, mag das Gericht dieser Schätzung nicht folgen (vgl. aA auch OLG Nürnberg VersR 2001, Seite 208; dort wurde die Eigensparnis auf 3 % geschätzt unter Verweis auf die instruktiven Ausführungen des Prof. Dr. Meinig in DAR 1993, S. 281 ff). Aufgrund der technischen Entwicklung ist ein geringerer Abzug für die Eigensparnis vorzunehmen (vgl. Palandt-Heinrichs, § 249 Rn 32 m.w.N.), das Landgericht Nürnberg-Fürth geht in ständiger Rechtsprechung ebenfalls von einer Eigensparnis von 3 % aus).

Die Schwacke-Mietpreisliste weist einen eigenen Betrag für Winterreifen aus. Dies zeigt, dass bereits im Grundbetrag kein solcher Aufschlag einberechnet ist. Es ist durchaus plausibel und nachvollziehbar, dass für Winterreifen Zusatzkosten entstehen (erhöhter Lageraufwand; Umrüstkosten).

Zudem war kein Abschlag für das Alter des PKW zu machen. Hier hat die beklagte Partei vorgetragen, dass der PKW der Klagepartei über 5 Jahre alt ist.

Eine Herabstufung ist für die Liste von Danner-Sanden-Küppersbusch im Rahmen der Nutzungsentschädigung, anerkannt. Bei einem Mietwagen spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob für ein älteres Fahrzeug oder ein neueres Fahrzeug angemietet wird, solange der Zustand des PKWs im konkreten Fall nicht so verbraucht ist, dass er dem Zustand der Klasse nicht mehr entspricht. Das Alter des PKWs alleine wirkt sich noch nicht für sich gesehen auf die Einordnung in eine Fahrzeugklasse aus. Ein höherwertiges Auto verliert nicht die Fahrzeugklasse durch ein Altern des PKWs (vgl. zum Ganzen Landgericht Nürnberg-Fürth VersR 1990, Seite 399, Landgericht Bayreuth, Urteil vom 19.03.2003, DAR 2007, Seite 1994, Amtsgericht Nürn-

berg, Aktenzeichen 20 C 3874/08, Urteil vom 05.08.2008). Anders zu beurteilen wäre dies, wenn das Auto tatsächlich nicht, nach seinem konkretem Zustand, der Fahrzeugklasse entspräche. Hierzu fehlt jedoch konkreter Sachvortrag.

Die Ansicht der Beklagten, dass eine längere Reparaturdauer als max. 7-8 Arbeitstage nicht erforderlich gewesen sei, ist unbeachtlich.

Der Kläger hat substantiiert vorgetragen, dass die Reparatur, wie sich auch aus dem Reparaturablaufplan der Fa. [REDACTED] ergibt, 22 Tage in Anspruch nahm.

Der Einwand der Beklagten die erforderliche Reparaturdauer sei kürzer als die tatsächliche Reparatur- und damit Anmietdauer, betrifft die Frage des Mitverschuldens der Klagepartei an einen längeren als erforderlichen Reparaturdauer. Da die Werkstatt, in der das geschädigte Fahrzeug repariert wurde, nicht der Erfüllungsgehilfe der Klagepartei ist, so dass sich die Klagepartei eine überlange und gegebenenfalls nicht so lang erforderliche Reparaturdauer nicht zu rechnen lassen muss. Der Geschädigte hat seiner Schadensminderungspflicht Genüge getan, wenn er das Auto in eine Reparaturwerkstatt gibt, wo er sich darauf verlassen kann, innerhalb einer angemessenen Zeit eine ordnungsgemäße Reparatur erhalten zu können.

Die Haftungsbefreiungskosten in Höhe von 40 % kann der Kläger verlangen, da er unstreitig eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 300,00 € hat und sich aus dem Mietvertrag ergibt, dass der Mietwagen mit einer Haftungsbeschränkung von einer Selbstbeteiligung von 250,00 € angemietet wurde.

Der Kläger kann die Kosten für den zweiten Fahrer verlangen, da die Ehefrau des Klägers glaubwürdig bestätigt hat, dass sie das beschädigte klägerische Auto vor dem Unfall genutzt hatte und auch ein Mietauto für sie erforderlich war, weil sie sowohl ihre Schwiegermutter, als auch ihre eigene Mutter nur mit mittels eines Autos versorgen und zum Arzt fahren konnte.

Nachdem es von der Autovermietung zur Wohnung des Klägers 2.000 m und zur Werkstatt nur 1.500 m sind, kann der Kläger nicht die Kosten für die Zustellung und Abholung in Höhe von insgesamt 46,00 € geltend machen, sondern der Kläger muss sich im innerstädtischen Verkehr im vorliegenden Fall auf öffentliche Verkehrsmittel verweisen lassen, deren Kosten das Gericht auf 5,00 € schätzt.

Nachdem die Schwacke-Liste 2011 erhebliche Preiserhöhungen gegenüber den vorherigen Jahren ausweist, zieht das Gericht zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung im Hinblick auf die Schwacke-Mietpreisliste 2011 die vom Landgericht angesetzten 17 % ab (vgl Landgericht Nürnberg-Fürth, Az.: 8 S 4302/11).

Es ergibt sich daher folgende Berechnung nach der Schwacke-Liste 2011 für eine Mietdauer von 22 Tagen (Modus)

7x22	2.125,14 €
-3 % Eigenerparnis	- <u>63,78 €</u>
	2.062,36 €
Haftungsbefreiungskosten	189,64 €
Winterreifen	220,00 €
Zusatzfahrer	<u>264,00 €</u>

	2.736,00 €
abzgl. 17 %	- <u>465,12 €</u>
	2.270,80 €

Zzgl. der Fahrkosten von 5,00 € ergibt sich damit ein Betrag in Höhe 2.275,88 €, wovon die Beklagte 1.236,41 € bezahlt hat, sodass ein restlicher Anspruch auf 1.039,47 € verbleibt.

Der Anspruch auf Verzugszinsen ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr.11 ZPO.

gez.

Deuerlein
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 09.11.2012

gez.
Duda, JAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote